



**American Bullshooter Darts Verband Schweiz**

# Statuten

Gültig ab Februar 2013

1.	<i>Gründung, Name, Sitz und Zweck</i> .....	3
1.1	<i>Auftritt</i> .....	3
2.	<i>Mitgliedschaft</i> .....	3
2.1	<i>Eintritt</i> .....	3
2.2	<i>Ausschluss</i> .....	3
3.	<i>Organe</i> .....	4
3.1	<i>Die Organe des A.B.D.V.S. sind:</i> .....	4
3.1.1	<i>Die Generalversammlung</i> .....	4
3.1.2	<i>Der Vorstand</i> .....	5
3.1.2.1	<i>Der erweiterte Vorstand (fakultativ)</i> .....	6
3.1.2.2	<i>Vertretung nach aussen / Verantwortlichkeit</i> .....	6
3.1.2.3	<i>Vorstandssitzung</i> .....	6
3.1.2.4	<i>Kassier</i> .....	6
3.1.2.5	<i>Sekretärin</i> .....	6
3.1.2.6	<i>Koordinator Operativ</i> .....	7
3.1.2.6.1	<i>Liga:</i> .....	7
3.1.2.6.2	<i>Einzelranglisten-Turniere:</i> .....	7
3.1.2.7	<i>Pressechef</i> .....	7
3.1.2.8	<i>Nationalligacoach</i> .....	7
3.1.2.9	<i>Die Revisoren</i> .....	8
3.1.2.10	<i>Demissionen</i> .....	8
4.	<i>Finanzielles</i> .....	8
4.1	<i>Einnahmen</i> .....	8
4.2	<i>Ausgaben</i> .....	8
4.3	<i>Haftbarkeit</i> .....	8
5.	<i>Schlussbestimmungen</i> .....	9
5.1	<i>Auflösung des Verbandes</i> .....	9
5.2	<i>Gültigkeit der Statuen</i> .....	9

# 1. Gründung, Name, Sitz und Zweck

## 1.1 Auftritt

Der Verband wurde am 25. April 2001 unter dem Namen **American Bullshooter Darts Verband Schweiz** (offizielle Kurzform: A.B.D.V.S.) auf unbeschränkte Dauer gegründet. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort seines amtierenden Präsidenten.

Der A.B.D.V.S. veranstaltet unter anderem:

- Schweizermeisterschaften
- Schweizer Mannschaftscup – Liga
- Swiss Open
- Sonstige Anlässe

Der A.B.D.V.S. ist befugt, spezielle Reglemente zu erlassen, die alle Belange des American Bullshooter Darts-Sport für alle Mitglieder verbindlich regeln.

Der A.B.D.V.S. ist berechtigt für alle Geschäfte spezielle Kommissionen einzusetzen und einzelnen Mannschaften die Durchführung von A.B.D.V.S.-Veranstaltungen zu übertragen.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Eintritt

Jede American Bullshooter Darts Mannschaft aus der Schweiz kann A.B.D.V.S. Mitglied werden. Über die Aufnahme neuer Mannschaften entscheidet der A.B.D.V.S. Vorstand

Die vom Vorstand zurückgewiesenen Mannschaften haben die Möglichkeit, an die Generalversammlung des nächst folgenden Jahres zu gelangen.

### 2.2 Ausschluss

Der Ausschluss durch die Generalversammlung erfolgt, wenn Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen dem A.B.D.V.S. gegenüber nicht nachkommen oder dem Zweck und Ruf des A.B.D.V.S. schaden.

## 3. Organe

### 3.1 Die Organe des A.B.D.V.S. sind:

die Generalversammlung  
der Vorstand  
die Kontrollstelle

#### 3.1.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie wird mindestens einmal jährlich, im Januar durchgeführt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitgliedsmannschaften ansteht.

Jede Mitgliedsmannschaft ist mit 2 Stimmen an der Generalversammlung vertreten. Eine Mannschaft kann sich nur durch eigene Mitglieder vertreten lassen. Pro anwesendes Mitglied ist nur eine Stimme zugelassen.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

Genehmigung des Budgets  
Jahresberichte  
Jahresrechnung  
Kontrollbericht  
Decharge Erteilung an Vorstand  
Die Wahl der Kontrollstelle  
Festsetzung der Mitgliederbeiträge  
Festsetzung der Beitrittsgebühren  
Statutenänderungen  
Auflösung des Verbandes  
Neueintritte / Aufnahmen  
Austritte / Ausschlüsse  
Genehmigung von Reglementen

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitgliedsmannschaften gefasst werden.

Die Einladung der Mitgliedermansschaften hat unter Einhaltung einer drei wöchigen Frist schriftlich zu erfolgen. Bei der Einladung müssen Unterlagen zu sämtlichen Traktanden, die einen Entscheid der Versammlung erfordern, beigelegt werden. Anträge der Mannschaften zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem und von der Mannschaft unterzeichneten Brief an den Vorstand zu richten (offizielle Adresse des A.B.D.V.S.).

### 3.1.2 Der Vorstand

Im Vorstand sind folgende Funktionen vertreten:

Präsident  
Vizepräsident  
Kassier  
SekretärIn  
Koordinator (Spielervertreter West- und Deutschschweiz)  
Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich in seinen Chargen/Aufgaben selbst. Er besteht aus 6 bis 13 Mitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied wird für eine Amtsperiode von 2 Jahre gewählt.

Die Amtsperiode wird Automatisch um 2 Jahre verlängert, sofern vorgängig kein Gegenkandidat gestellt wurde (schriftlich, 8 Wochen vor GV), oder die Demission des Vorstandsmitglieds vorliegt.

Die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder sind überschneidend und werden wie folgt festgelegt:

Präsident	alle <u>geraden</u> Jahre
Vizepräsident	alle <u>ungeraden</u> Jahre
Kassier	alle <u>ungeraden</u> Jahre
SekretärIn	alle <u>geraden</u> Jahre
Koordinator	alle <u>ungeraden</u> Jahre
Beisitzer	alle <u>geraden</u> Jahre

Der Vorstand ist befugt, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu ersetzen und sich, wenn weniger als 6 Vorstandsmitglieder gewählt wurden, bis zu dieser Zahl selbst zu ergänzen; derartige Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### 3.1.2.1 Der erweiterte Vorstand (fakultativ)

Im erweiterten Vorstand können folgende zusätzliche Funktionen vertreten sein:

Pressechef  
Nationalligacoach

### 3.1.2.2 Vertretung nach aussen / Verantwortlichkeit

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung rechenschaftspflichtig. Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

### 3.1.2.3 Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 60% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### 3.1.2.4 Kassier

Der Kassier besorgt unter eigener Haftbarkeit die Verbandskasse. Auf Ende des Verbandsjahres erstellt er die Jahresrechnung. Belege und Quittungen für sämtliche Ein- und Auszahlungen stellt er bei Revision den Revisoren zur Verfügung. Er bewahrt seinen Unterlagen 10 Jahre auf.

### 3.1.2.5 Sekretärin

Die Sekretärin / der Sekretär besorgt alle schriftlichen Arbeiten. Er/Sie wird im Mandat angestellt. Die Aufgaben werden in einem separaten Pflichtenheft aufgeführt. Dieses Mandat wird entschädigt (separater Mandatsvertrag).

### 3.1.2.6 Koordinator Operativ

Der Koordinator wird im Mandat angestellt und zwar aufgrund der komplexen Aufgaben, die einen enormen Zeitaufwand bedingen. Dieses Mandat wird auch entsprechend entschädigt (separater Mandatsvertrag). Er setzt die Spieldaten sowie die offiziellen Anlässe des A.B.D.V.S. fest.

Liga-Daten  
Spielpläne  
Ranglisten  
Ligafinale / Schweizer Meisterschaft

#### 3.1.2.6.1 Liga:

Der Koordinator ist dafür besorgt nach Erhalt der Ligaergebnissen eine aktuelle Rangliste zu erstellen und diese für die Vereine zugänglich zu machen. Die Rangliste ist erst 2 Wochen nach dem letzten Ligaspiel verbindlich.

#### 3.1.2.6.2 Einzelranglisten-Turniere:

Der Koordinator ist dafür besorgt nach Erhalt der Resultate (Tableau inkl. Kopie Einzählungs-Abschnitt) immer auf Monatsanfang eine aktualisierte Einzelrangliste zu erstellen und allen Vereinen und Mitgliedern zugänglich zu machen.

Dies beinhaltet:

Abgabe vom Tableau  
Entgegennahme der Turnierdaten  
Erstellen der Einzelranglisten (verbindlich per 31.12.)

Die Spieldaten können von den einzelnen Veranstaltern, Austragungslokalen, Mannschaften und Vereinen frei festgelegt werden, sofern sie die Daten der offiziellen Anlässe des A.B.D.V.S. nicht überschneiden.

### 3.1.2.7 Pressechef

Der Pressechef ist für die Öffentlichkeitsarbeit an Grossanlässen wie Schweizer Meisterschaft usw. verantwortlich.

### 3.1.2.8 Nationalligacoach

Dem Nationalligacoach unterliegt der Zusammenzug (gemäss Konzept) und das gemeinschaftliche Training der National-Mannschaft vor einem Nationen Cup wie Europa Meisterschaft oder Weltmeisterschaft.

### 3.1.2.9 Die Revisoren

Die Kassenrevisoren werden vom Vorstand an der Generalversammlung vorgeschlagen und für zwei Jahre gewählt. Die Revisoren müssen die Buchhaltung des A.B.D.V.S. überprüfen und einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung vorlegen.

### 3.1.2.10 Demissionen

Demissionen sind schriftlich bis zum 30. September dem Präsidenten abzugeben. Der Präsident selbst dem Vizepräsidenten.

## **4. Finanzielles**

### 4.1 Einnahmen

Die ordentlichen Jahresbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung für das nächste Jahr beschlossen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem A.B.D.V.S. erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### 4.2 Ausgaben

Für alle Ausgaben ist der Vorstand verantwortlich.

### 4.3 Haftbarkeit

Der Verband haftet nur mit seinem Verbandsvermögen. Eine weitere Haftung der Mitgliedsmannschaften ist ausgeschlossen.

Jede Mitgliedsmannschaften und im besonderen deren Mitglieder müssen privat versichert sein. Der A.B.D.V.S. lehnt jede Haftung ab. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder.



## 5. Schlussbestimmungen

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Diese Statuten liegen in deutscher und französischer Sprache vor. In Zweifelsfällen ist die deutsche Version massgebend.

### 5.1 Auflösung des Verbandes

Sollte der Verband aufgelöst werden (Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller Mitgliedsmannschaften), so ist das ganze Inventar zu versteigern und die flüssigen Mittel einer durch die Generalversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Institution zukommen zu lassen.

### 5.2 Gültigkeit der Statuen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen.

Diese Fassung der A.B.D.V.S.-Statuten ist ab sofort gültig.

Zollikofen, im Februar 2013

Der Präsident:

Die Sekretärin: